Aus den Parlamenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **36 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AUS DEN PARLAMENTEN

Kleine Anfrage Steinmann vom 20. Juni 1961

«Bei den Wohnbauförderungsaktionen, an denen der Bund beteiligt war, 1940–1945, 1946–1949 und später, sind für die Vermietung Einkommensgrenzen festgesetzt worden, zu einem Teil noch mit ungleicher Höchstgrenze. Im Jahre 1956 hat der Bund die sogenannte Toleranzgrenze den bis zu diesem Zeitpunkt veränderten Verhältnissen von Lebenskostenindex und Einkommen leicht angepaßt. Inzwischen sind weitere starke Erhöhungen des Lebenskostenindexes und Veränderungen in den Einkommen eingetreten. Die früher festgesetzten Grenzen sind somit wieder überholt. In der Vermietungspraxis entstehen daraus sehr oft recht peinliche Härten gegenüber Familien.

Seit dem Juni 1960 sind Bemühungen unternommen worden, eine neuerliche Revision der Mietbedingungen zu erreichen. Vor mehreren Monaten hat eine diesbezügliche Besprechung zwischen dem Vertreter des Bundes einerseits und dem Baudirektor des Kantons Zürich, dem Finanzvorstand der Stadt Zürich und dem Präsidenten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen anderseits stattgefunden. Es wurde dabei die Prüfung der Frage vom Vertreter des Bundes zugesichert.

Ich stelle nun die Frage an den Bundesrat, ob erstens die Einkommensgrenzen der verschiedenen Aktionen heute nicht gleichgestellt werden können und zweitens, zu welchem Ergebnis die seinerzeit zugesicherte Prüfung geführt hat.»

Antwort des Bundesrates

«Der Bund hat in den Jahren 1942 bis Ende 1949 den Wohnungsbau in drei aufeinanderfolgenden, jedoch auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhenden Aktionen gefördert. Soweit die bestehenden Rechtsgrundlagen dies erlaubten, sind vom Bund Grenzen für die zulässigen Einkommen festgelegt worden, die einheitlich sind, nämlich: 9000 Franken im sozialen, erhöht subventionierten und 18 000 Franken im allgemeinen Wohnungsbau, je zuzüglich 500 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbsfähige Kind.

Es handelt sich dabei um Höchstgrenzen, die von den Kantonen und auch Gemeinden als Mitsubvenienten, gestützt auf eigenes Recht, tiefer angesetzt werden können. Die Festsetzung höherer Grenzen durch Kanton und Gemeinde ist dort möglich, wo der Bund auf die Festsetzung solcher Grenzen aus rechtlichen Gründen verzichten mußte, Kantone oder Gemeinden aber für die Festlegung von Einkommensgrenzen sich auf eigenes Recht stützen können.

Mit Kreisschreiben vom 10. Juli 1961 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den mit der Wohnbauförderung betrauten kantonalen Departementen bekanntgegeben, daß dort, wo der Bund befugt ist, Einkommensgrenzen festzusetzen (vom 1. November 1945 bis 31. Dezember 1949 subventionierte Bauten), die bisher im sozialen Wohnungsbau im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnungen maßgebende Basisgrenze für das Einkommen von 9000 auf 10 000 Franken erhöht werden könne. Eine Erhöhung der Basisgrenze im allgemeinen Wohnungsbau von 18 000 Franken wurde dagegen abgelehnt, weil Wohnungssuchenden mit solchen Einkommen auch heute noch zugemutet werden darf, eine ohne Bundeshilfe erstellte Wohnung zu beziehen. Dagegen sind die Kantone ermächtigt worden, den Kinderzuschlag sowohl im sozialen wie im allgemeinen Wohnungsbau auf 750 Franken zu erhöhen.

Mit den angeführten Lockerungen und gewissen Änderungen und Vereinheitlichungen der Grundsätze für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist den eingetretenen Änderungen der Verhältnisse angemessen Rechnung getragen worden.»

BILDUNGSARBEIT

Anregungen für genossenschaftliche Veranstaltungen

Über die Winterszeit wird wieder mancher Vorstand einer Bau- und Wohngenossenschaft bestrebt sein, den Mietern etwas auf kulturellem Gebiet zu bieten. Um sich über die Möglichkeiten zu informieren, wendet er sich mit Vorteil an das Genossenschaftliche Seminar in Muttenz und verlangt den «Seminar-Kurier». Die Märznummer dieses Mitteilungsblattes zum Beispiel enthält eine große Zahl von Vorschlägen für Veranstaltungen zur Aufklärung und Bildung, für gute Unterhaltung, für Kinderveranstaltungen, aktuelle Informationen und Kurse.

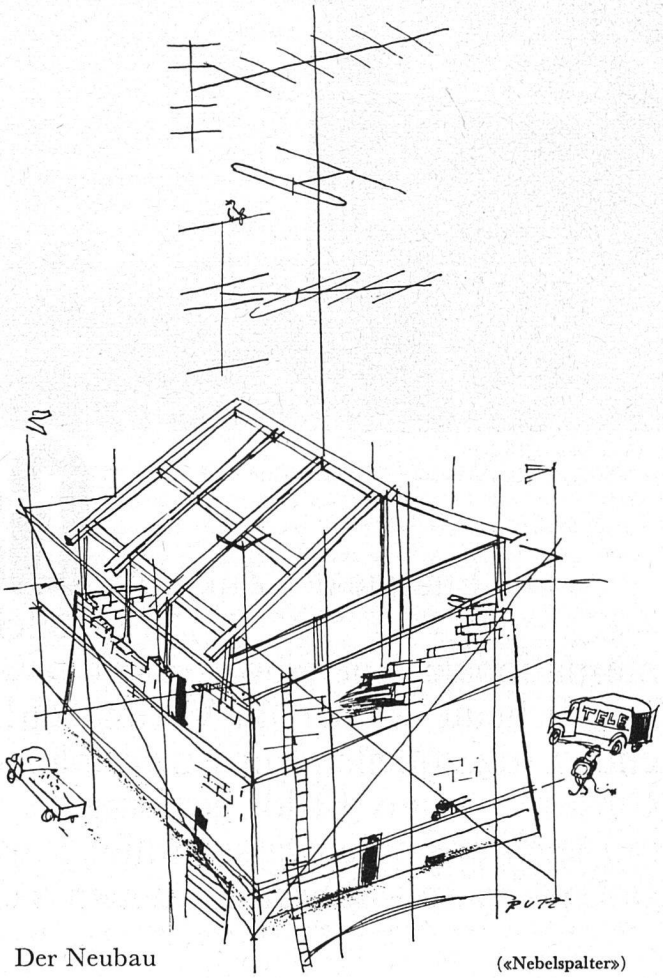

Der Neubau («Nebelspalter»)